



# Erläuterungen des Finanzdepartements zu einer Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012

Vom 10. August 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. AUSGANGSLAGE .....</b>	<b>2</b>
1. Natürliche Personen .....	2
2. Juristische Personen.....	3
3. Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden ..	3
<b>II. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES PER 1. JANUAR 2012 .....</b>	<b>4</b>
4. Natürliche Personen .....	4
5. Juristische Personen.....	4
6. Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden ..	4
<b>III. REVISIONSPUNKTE.....</b>	<b>5</b>
7. Natürliche Personen .....	5
7.1 Kinderabzug.....	5
7.2 Sonderabzug .....	7
8. Juristische Personen.....	8
8.1 Gewinnsteuersatz .....	8
8.2 Mindeststeuer .....	8
9. Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden ..	8
<b>IV. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION.....</b>	<b>9</b>
10. Mindereinnahmen .....	9
11. Finanzausgleich .....	10
<b>V. SCHLUSSWORT .....</b>	<b>11</b>

## I. AUSGANGSLAGE

### 1. Natürliche Personen

Mit der Langfriststrategie 2012+ vom Dezember 2002 setzte sich der Regierungsrat zum Ziel, den Kanton Obwalden im Umfeld seiner direkten Konkurrenten wettbewerbsfähig zu positionieren. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten attraktive steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Mit Berücksichtigung der damaligen finanziellen Verhältnisse, lancierte der Regierungsrat eine Zwei-Schritt-Strategie:

- Der erste Schritt sollte die Steuerbelastung für hohe Einkommen und Vermögen optimieren und Obwalden bei der Unternehmungsbesteuerung eine schweizweite Spitzenposition sichern. Diese Massnahmen sollten zum Zweck haben, rein steuerlich motivierte Wegzüge von potenten Steuerzahlern zu verhindern und die Basis für den Zuzug von neuen Steuerzahlern und damit neuem Steuersubstrat zu legen.
- Der zweite Schritt sollte darin bestehen, die Steuern für untere und mittlere Einkommen zu senken<sup>1</sup>, sobald die finanziellen Mittel durch die Steigerung der Steuereinnahmen vorhanden sind.

Der erste Schritt der Strategie 2012+ für natürliche Personen erfolgte mit der Revision des kantonalen Steuergesetzes (StG) per 1. Januar 2006. Die steuerliche Belastung der hohen Einkommen und Vermögen sank dadurch auf ein konkurrenzfähiges Niveau im Vergleich zu den umliegenden Kantonen. Insgesamt konnten mit der Steuergesetzrevision 2006 jedoch für alle Einkommenssegmente die Steuern gesenkt werden. Nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 1. Juni 2007 mussten die politischen Behörden schnellstmöglich neue Tarife erlassen. Der Nachtrag vom 5. Juli 2007 entlastete die Einkommen im Bereich ab 70 000 bis 500 000 Franken zum Teil wesentlich (Aufhebung des „Buckels“ infolge des partiell degressiven Tarifs 2006). Mit der im Januar 2008 eingeführten "Flat Rate Tax" profitierten dann auch die unteren und mittleren Einkommen ein weiteres Mal.

Der Wirkungsbericht zu den steuerlichen Massnahmen, zum Kantonsmarketing und zur Raumentwicklung (kantonale Steuerstrategie) vom 23. März 2010 zeigt auf, dass diese Steuergesetzrevisionen für Obwalden überdurchschnittlich positiv gewirkt haben. Gemäss dem Bericht verfügt Obwalden bei den Einkommens- wie bei den Vermögenssteuern über konkurrenzfähige Bedingungen. Steuerlich motivierte Wegzüge von finanzstarken Personen konnten verhindert werden und die Zahl der Zuzüge von finanzstarken natürlichen Personen erhöhte sich merklich. Allerdings weisen die unteren und mittleren Einkommen höhere Steuerbelastungen auf, als in den umliegenden Kantonen. Dementsprechend hält der Wirkungsbericht fest, dass die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen - und somit der zweite Schritt der Steuerstrategie - im Rahmen einer Steuergesetzrevision umgehend angegangen werden soll.<sup>2</sup> Der Kantonsrat hat den Bericht am 20. Mai 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen.

<sup>1</sup> Die für den Kanton Obwalden entstandene Terminologie bezüglich Einkommensklassen basiert auf folgender Einteilung:

steuerbares Einkommen	Anzahl Steuerpflichtige	Terminologie
0 bis 35 000 Franken	50 %	untere Einkommen
35 000 bis 70 000 Franken	40 %	mittlere Einkommen
grösser als 70 000 Franken	10 %	obere Einkommen

So bezieht sich der Mittelstandsbegriff in Obwalden auf die Spanne des Wertes für mittlere Einkommen (gemäss Einkommenssteuerstatistik) und ist somit nicht mit den gängigen schweizerischen Statistiken zu vergleichen.

<sup>2</sup> Vgl. Wirkungsbericht zu den steuerlichen Massnahmen, zum Kantonsmarketing und zur Raumentwicklung (Wirkungsbericht zur Steuerstrategie) vom 23. März 2010, Seite 17 - 20.

Ebenso zustimmend zur Kenntnis genommen hat der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2008 den Bericht über die Auswirkungen von finanziellen Massnahmen in der Familienpolitik vom 22. September 2008. Die vorberatende kantonsrätliche Kommission behandelte den Bericht am 5. November 2008. Sie kam zum Schluss, dass in einer nächsten Revision des kantonalen Steuergesetzes eingehend familienpolitische Massnahmen zu prüfen sind, insbesondere die Erhöhung des Kinderabzugs sowie die Steuerbefreiung des Existenzminimums.

## **2. Juristische Personen**

Mit der Steuergesetzrevision 2006 führte Obwalden die Gewinnsteuer für Unternehmen mit dem schweizweit tiefsten Satz von 6,6 Prozent ein und verfügte damit über das Alleinstellungsmerkmal. Mit der Steuergesetzrevision 2008 senkte Obwalden den Steuersatz ein weiteres Mal und zwar auf 6 Prozent.

Zwischenzeitlich wird Obwalden dieses Alleinstellungsmerkmal streitig gemacht. Aktuell verfügen einzelne Gemeinden des Kantons Schwyz über die tiefste Gewinnbesteuerung für Kapitalgesellschaften in der Schweiz. Per 1. Januar 2010 trat im Kanton Schwyz eine Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft, das den Gewinnsteuersatz unter Aufgabe des bisherigen Zweistufentaris auf einheitlich 2.25 Prozent (einfache Steuer) senkte. Für Wollerau, welche den tiefsten Steuerfuss aller Gemeinden im Kanton Schwyz hat, ergibt dies eine Gewinnbesteuerung von 4.725 Prozent; für Schwyz 7.943 Prozent. Insgesamt beläuft sich der Gewinnsteuersatz in vier Gemeinden des Kantons Schwyz unter 6 Prozent. Es sind dies die Gemeinden Wollerau, Freienbach, Feusisberg und Feusisberg-Schindellegi.

Die zweittiefste Gewinnbesteuerung (6 Prozent) für Kapitalgesellschaften weisen momentan die Kantone Obwalden und Appenzell Ausserrhoden auf. Es handelt sich dabei um eine Einheitssteuer von 6 Prozent, die in allen Gemeinden des Kantons gilt. Der Kanton Nidwalden wird per 01. Januar 2011 ebenfalls die Einheitssteuer von 6 Prozent für die Gewinnbesteuerung der Kapitalgesellschaften einführen. Ab 2011 führen somit drei Kantone eine Einheitssteuer für juristische Personen. Dies steht im Gegensatz zu anderen Kantonen wie beispielsweise Schwyz und Luzern, wo sich die Besteuerung zwischen den Gemeinden aufgrund des unterschiedlichen Steuerfusses nicht einheitlich gestaltet.

Der Kanton Luzern reduziert auf den 1. Januar 2012 die einfache Gewinnsteuer von 3 Prozent auf 1.5 Prozent. Für Meggen, welche den tiefsten Steuerfuss aller Luzerner Gemeinden hat, ergibt dies eine Gewinnbesteuerung von 3.945 Prozent. Weiter folgen die Gemeinden Eich 4.455 Prozent; Schenkon 4.575 Prozent und Luzern 5.25 Prozent. Dabei wird von einem gegenüber 2010 unveränderten Steuerfuss 2012 ausgegangen. Insgesamt werden 57 der 87 Gemeinden des Kantons Luzern eine Gewinnbesteuerung für Kapitalgesellschaften unter 6 Prozent aufweisen.

Entsprechend fordert der Wirkungsbericht zur Steuerstrategie, den Gewinnsteuersatz zu überprüfen. Dies ist gerade deshalb notwendig, weil sich das Alleinstellungsmerkmal aus volkswirtschaftlicher Sicht als sehr wichtiges Instrument der kantonalen Steuerstrategie erwiesen hat.<sup>3</sup>

## **3. Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden**

Am 4. Dezember 2009 reichten Kantonsrat Max Rötheli, Sarnen, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden (52.09.07) ein.

Der Motionär fordert, dass im kantonalen Steuergesetz (StG; GDB 614.4) für die Gemeinden die Kompetenz geschaffen wird, zusammen mit dem Kreditbeschluss über bedeutende Infrastrukturanlagen gleichzeitig die Finanzierung regeln zu können.

Zur Begründung der Motion wird angeführt, dass mit dem vorgesehenen neuen Finanzhaushaltsgesetz die Gemeinden auch gesetzliche Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht und zur

---

<sup>3</sup> Vgl. Wirkungsbericht zur Steuerstrategie, Seite 17.

Schuldenbegrenzung erhalten. Damit die Gemeinden auch bei schlechter Wirtschaftslage notwendige grössere Investitionen tätigen können, soll ihnen für bedeutende Infrastrukturanlagen die Möglichkeit eingeräumt werden, zusammen mit dem Kreditbeschluss auch die Finanzierung derselben zu regeln. Dies ist heute nur bedingt möglich, da die Ausgabenbeschlüsse grösstenteils während des Jahres durch Volksabstimmungen an der Urne gefällt werden, der kommunale Steuerfuss aber gemäss Steuergesetz nur durch die Gemeindeversammlung festgelegt werden kann.

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 28. Januar 2010 die Motion (52.09.07) mit 54 zu 0 Stimmen als erheblich erklärt und überwiesen.

## **II. ZIELE DER TEILREVISION DES STEUERGESETZES PER 1. JANUAR 2012**

### **4. Natürliche Personen**

Wie in Kapitel I aufgezeigt und im aktuellen Wirkungsbericht zur Steuerstrategie gefordert, soll die Gesetzesrevision 2012 vor allem die Steuern der mittleren und unteren Einkommensbereiche senken. Trotz den seit 2005 erfolgten Entlastungen sind diese Einkommensbereiche nach wie vor steuerlich höher belastet als in den umliegenden Kantonen. Der Kanton Obwalden soll jedoch in allen Einkommenssegmenten im Vergleich mit den umliegenden Kantonen konkurrenzfähig sein. Nur mit der vorliegenden Teilrevision kann er an seiner Zwei-Schritt-Strategie festhalten.

Darüber hinaus sollen in diesem zweiten Schritt gemäss den Ausführungen in Kapitel I Familien mit Kindern mittels Anpassung des Kinderabzugs steuerlich begünstigt werden. Um den Anliegen gerecht zu werden und gleichzeitig die Veranlagungstätigkeit zu vereinfachen, wird der kantonale Kinderabzug an die Regelungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) angepasst. Durch einen Sonderabzug auf kantonaler Ebene sollen zudem die unteren und mittleren Einkommen stärker von den familienpolitischen Massnahmen profitieren können.

### **5. Juristische Personen**

Das Alleinstellungsmerkmal des Kantons Obwalden ist unter Druck. Vereinzelt Schwyzer wie auch Luzerner Gemeinden (ab 1. Januar 2012) haben einen Gewinnsteuersatz von unter 6 Prozent. Die Kantone Nidwalden und Appenzell Ausserrhoden, die ebenfalls eine Einheitssteuer für juristische Personen kennen, sind auf dem gleichen Niveau wie Obwalden. Mittels einer moderaten Senkung der Gewinnsteuer soll der Kanton Obwalden das Alleinstellungsmerkmal gegenüber diesen zwei Kantonen halten. Um den Steuerwettbewerb nicht unnötig anzuheizen, soll jedoch darauf verzichtet werden, das Alleinstellungsmerkmal auch im Vergleich zu einzelnen Gemeinden zu beanspruchen.

Ferner soll die Gelegenheit einer Revision dazu genutzt werden, die Mindeststeuer für unbeschränkt Steuerpflichtige von Fr. 500 auf Fr. 1 000 anzuheben. Damit soll erreicht werden, dass sämtliche Kosten gedeckt werden können, welche durch die Ansässigkeit einer juristischen Person im Kanton anfallen.

### **6. Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden**

Wie die unter Ziffer 3 erwähnte Motion fordert, soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit Gemeinden gleichzeitig mit dem Kreditbeschluss über bedeutende Infrastrukturanlagen auch die Finanzierung regeln können.

### III. REVISIONSPUNKTE

#### 7. Natürliche Personen

Die Sozialabzüge sind im kantonalen Steuergesetz (GDB 641.4) in Art. 37 heute wie folgt geregelt:

- <sup>1</sup> Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:
- a. für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern im Sinne von Buchstabe b oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im Sinne von Buchstabe d im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4 300.–, höchstens Fr. 10 000.–;
  - b. als Kinderabzug für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge der Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, Fr. 4 000.– für jedes Kind; dauert die Erstausbildung ordentlicherweise länger, so wird der Abzug bis zum Abschluss dieser Erstausbildung gewährt. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes beansprucht;
  - c. befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in einer Vollzeit-Schulbildung, so können die Steuerpflichtigen für die daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 1 600.– vornehmen. Ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so erhöht sich dieser Abzug um Fr. 5 700.– für jedes Kind;
  - d. als Unterstützungsabzug für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die Steuerpflichtigen mindestens in der Höhe des Abzugs beitragen, Fr. 2 400.– für jede unterstützte Person. Dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe b oder Art. 35 Bst. c dieses Gesetzes gewährt wird;
  - e. als Sozialabzug für die Steuerberechnung:
    - Fr. 10 000.– für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
    - Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen.
- <sup>2</sup> Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.
- <sup>3</sup> Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt; für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet.

#### 7.1 Kinderabzug

Der Kinderabzug ist im kantonalen Steuergesetz unter Art. 37 Abs. 1 Bst. b und c geregelt. Per 01. Januar 2011 wird der Art. 213 Abs. 1 lit. a (Kinderabzug) im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) wie folgt lauten:

Vom Einkommen werden abgezogen:

- a. 6 100 Franken (Indexstand vom 31. Dez. 2004<sup>4</sup>) für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;

Werden die Eltern eines Kindes nicht gemeinsam besteuert, bedarf es in der Veranlagungstätigkeit häufig vieler Abklärungen um zu beurteilen, welchem Elternteil der Kinderabzug gewährt werden kann. Es ist deshalb durchaus sinnvoll, die kantonale an die bundesrechtliche Regelung anzupassen. Die getroffene Beurteilung kann dann für beide Steuerarten angewendet werden, was einerseits weniger Verwaltungsaufwand bedeutet und andererseits für den Steuerpflichtigen auch verständlicher ist. Somit wird der Kinderabzug von Art. 37 Abs. 1 Bst. b dem Wortlaut gemäss Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG angepasst und betragsmässig von Fr. 4 000 auf Fr. 6 100 erhöht.

Die weiteren Abzüge gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. c für Kinder in Vollzeit-Schulbildung nach der obligatorischen Schulzeit bestehen nur in der kantonalen Gesetzgebung. Sie sollen gestrichen werden, weil sie einerseits mit der Erhöhung des Kinderabzuges von Fr. 4 000 auf Fr. 6 100 kompensiert werden und andererseits die unteren und mittleren Einkommen zusätzlich mit dem Sonderabzug (nachfolgender Pkt. 7.2) auf kantonaler Ebene entlastet werden. Daraus würden sich folgende Änderungen im kantonalen Steuergesetz ergeben:

#### Art. 37

Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

- b. ~~als Kinderabzug für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge der Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten, Fr. 4 000.— für jedes Kind; dauert die Erstausbildung ordentlicherweise länger, so wird der Abzug bis zum Abschluss dieser Erstausbildung gewährt. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für das Kind Unterhaltsbeiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes erhält. Werden keine Unterhaltsbeiträge geleistet, kommt der Kinderabzug jenem Elternteil zu, der für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes beansprucht;~~
- b. 6 100 Franken<sup>5</sup> für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden;
- c. ~~befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen nach Buchstabe b einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in einer Vollzeit-Schulbildung, so können die Steuerpflichtigen für die daraus entstehenden Mehrkosten einen zusätzlichen Abzug von pauschal Fr. 1 600.— vornehmen. Ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen verschieden, so erhöht sich dieser Abzug um Fr. 5 700.— für jedes Kind;~~

<sup>4</sup> Der Einkommenssteuertarif ist beim Bund progressiv ausgestaltet, so dass die Steuerbelastung bei zunehmendem Einkommen überproportional steigt. Wird nun den Arbeitnehmenden auf ihrem Lohn die Teuerung ausgeglichen, steigt dadurch zwar das nominelle Einkommen, am realen Einkommen ändert sich aber nichts. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bleibt unverändert. Aufgrund des Steuertarifs nimmt die Steuerbelastung aufgrund des höheren nominellen Einkommens jedoch progressiv zu, obwohl die Kaufkraft gleich geblieben ist. Diese Erhöhung wird als «kalte Progression» bezeichnet. Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression wird beim Steuertarif durch dessen Streckung erreicht. Die einzelnen Stufen werden erhöht, wodurch bei gleichem nominellem Einkommen der durchschnittliche Steuersatz sinkt und die Abzüge erhöht werden.

<sup>5</sup> Ausgleich der kalten Progression ist in Art. 59 Steuergesetz (GDB 641.4) geregelt.

## 7.2 Sonderabzug

Mit der Abschaffung der Progression wurden die tiefen Einkommen weniger stark entlastet als die oberen Einkommen. Im Vergleich mit den Schweizer- aber auch den Zentralschweizerkantonen zeigt sich, dass mit der Einführung eines Sozialabzuges für die Steuerberechnung von Fr. 10 000 die mittleren und tiefen Einkommen nicht genügend entlastet werden konnten. Mit der Einführung eines Sonderabzuges soll dieser Umstand ändern. Dies würde zu folgender Anpassung im kantonalen Steuergesetz führen:

### Art. 37

Zur Berechnung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

#### f. als Sonderabzug:

- für Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinne von Buchstabe b im gleichen Haushalt zusammenleben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 100 000 verfügen, 10 % zwischen der Differenz von Fr. 100 000 und dem Reineinkommen;
- für Ehepaare, die ohne Kinder im Sinne von Buchstabe b in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und über ein Reineinkommen von unter Fr. 75 000 verfügen, 10 % zwischen der Differenz von Fr. 75 000 und dem Reineinkommen;
- für die übrigen Steuerpflichtigen, die über ein Reineinkommen von unter Fr. 50 000 verfügen, 10 % zwischen der Differenz von Fr. 50 000 und dem Reineinkommen.

Der Sonderabzug ermöglicht es, ausschliesslich die mittleren und unteren Einkommen zu entlasten. Er ist so ausgestaltet, dass der daraus resultierende Steuerbetrag sowohl im schweizerischen wie im zentralschweizerischen Vergleich Stand halten kann. De facto wird mit diesem Sonderabzug wieder eine indirekte Progression für die mittleren und unteren Einkommen eingeführt.

Der Sonderabzug wird wie der Freibetrag von 10 000 Franken als Sozialabzug definiert. Gemäss den interkantonalen Steuerauscheidungsregeln muss bei nur teilweiser Steuerpflicht im Kanton Obwalden der Sozialabzug auch nur anteilmässig gewährt werden.

Bei der Berechnung zur Prämienverbilligung ist dieser Sonderabzug, analog des Sozialabzuges für die Steuerberechnung, vom steuerbaren Einkommen dazu zu rechnen. Auswirkungen auf die Berechnung der IPV hat somit nur die Erhöhung des Kinderabzuges. Dies hat zur Folge, dass die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999 (GDB 851.11) entsprechend angepasst werden muss:

### Art. 7 Anspruchsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfaldeckung den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen:

- a. unter Abzug eines Betrags von Fr. 1 000.– pro Person mit Kinderprämie;
- b. unter Aufrechnung von: Sozialabzug und Sozialabzug für die Steuerberechnung, 20 Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

## 8. Juristische Personen

### 8.1 Gewinnsteuersatz

Der Gewinnsteuersatz soll auf 5.5 Prozent reduziert werden. Das Alleinstellungsmerkmal bleibt somit im kantonalen Vergleich erhalten, nicht aber im Vergleich zu einzelnen Gemeinden der Kantone Schwyz und Luzern. Der Kanton Obwalden möchte mit dieser Massnahme als fairer Konkurrent auftreten und den Steuerwettbewerb in der Zentralschweiz nicht weiter anheizen. Die Anpassungen im kantonalen Steuergesetz wären die Folgenden:

#### Art. 87 *Steuersatz*

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 65.5 Prozent des Reingewinns.

#### Art. 91

<sup>1</sup> Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpgenossenschaften und der übrigen juristischen Personen beträgt 65.5 Prozent des Reingewinns.

#### Art. 92

Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 69 Abs. 2 dieses Gesetzes) beträgt 6-5.5 Prozent des Reingewinns.

### 8.2 Mindeststeuer

Der Verwaltungsaufwand umfasst nebst dem Versand der Steuererklärung, die Pflege der Daten vor allem auch die Steuerveranlagung und den Steuerbezug. Unter der Steuerveranlagung versteht man die Prüfung der eingereichten Steuererklärungen mitsamt allen eingereichten Unterlagen und die definitive Festsetzung von steuerbarem und satzbestimmendem Gewinn und Kapital sowohl für die Kantons- wie auch die Direkte Bundessteuer. Um sämtliche Kosten zu decken, soll die Mindeststeuer von Fr. 500 auf Fr. 1 000 angehoben werden. Das kantonale Steuergesetz würde wie folgt angepasst:

#### Art. 98 *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*

<sup>2</sup> Die Jahressteuer hat ~~in allen Fällen~~ unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer für unbeschränkt Steuerpflichtige mindestens Fr. 1 000.– und für beschränkt Steuerpflichtige mindestens Fr. 500.– je Steuerjahr zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

#### Art. 99 *Holding- und Domizilgesellschaften*

<sup>1</sup> Holding- und Domizilgesellschaften entrichten an Stelle der ordentlichen Kapitalsteuer eine feste Steuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven, mindestens aber Fr. 1 000.– je Steuerjahr für unbeschränkt Steuerpflichtige resp. Fr. 500.– je Steuerjahr für beschränkt Steuerpflichtige.

## 9. Motion betr. befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden

Im Zusammenhang mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz werden auch das Haushaltsgleichgewicht und die Schuldenbegrenzung neu geregelt. Die Gemeinden müssen sich beim Haushaltsgleichgewicht an klare Vorgaben (Beschränkung des erlaubten, budgetierten Defizits der laufenden Rechnung) halten. Bei der Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens wird die degressive Abschreibungsmethode weiter geführt. Dies kann bei grösseren Investitionsguthaben in den ersten Jahren nach der Auslösung der Investition durch die hohen Abschreibungen (bei Hochbauten 10 % des Restbuchwertes) den Handlungsspielraum des Ge-

meinwesens stark einschränken. Damit die Gemeinden auch bei schlechter Wirtschaftslage notwendige grössere Investitionen tätigen können, soll ihnen für bedeutende Infrastrukturanlagen die Möglichkeit eingeräumt werden, zusammen mit dem Kreditbeschluss auch die Finanzierung derselben zu regeln.

Eine zeitlich limitierte und zweckgebundene Erhöhung des Steuerfusses soll den Gemeinden ermöglichen, eine bedeutende Infrastrukturanlage zu finanzieren. Über den Kreditbeschluss sowie die genannte Sonderfinanzierung entscheidet das Volk der betroffenen Gemeinde. Das kantonale Steuergesetz würde somit wie folgt angepasst:

<b>Art. 2</b>	<i>Einfache Steuern und Steuerfuss</i>
<sup>1</sup>	Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Einkommens-, Vermögens-, Aufwand- und Grundstückgewinnsteuer ist die einfache Steuer.
<sup>2</sup>	Die ordentliche Steuer wird errechnet, indem die einfache Steuer mit dem festgelegten Steuerfuss vervielfacht wird.
<sup>3</sup>	Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 2,95 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.
<sup>4</sup>	<del>Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.</del>
<sup>4</sup>	<u>Zur Finanzierung einer bedeutenden kommunalen Infrastrukturanlage kann der Gemeindesteuerfuss zeitlich befristet und zweckgebunden erhöht werden. Die Festlegung der zusätzlichen Einheiten erfolgt zusammen mit dem entsprechenden Kreditbeschluss an einer kommunalen Urnenabstimmung.</u>
<sup>4-5</sup>	<u>Der Kantonsrat kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Staatsvoranschlags für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt von höchstens 0,3 Einheiten des Staatssteuerfusses gewähren.</u>

#### IV. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DER TEILREVISION

##### 10. Mindereinnahmen

Die finanziellen Auswirkungen können anhand von Hochrechnungen der Steuerperiode 2007 und 2008 wie folgt geschätzt werden:

Massnahme		Betrag (Kanton und Gemeinde)
Kinderabzug <sup>6</sup>	Mindereinnahmen ~	- Fr. 2 300 000
Sonderabzug	Mindereinnahmen	- Fr. 4 100 000
<b>Natürliche Personen</b>	<b>Mindereinnahmen</b>	<b>- Fr. 6 400 000</b>

<sup>6</sup> Nach heutigem Veranlagungsstand wurden in den Steuerperioden 2007 und 2008 folgende Kinderabzüge gewährt:

		Anzahl Abzüge im 2007	Anzahl Abzüge im 2008
Kinderabzug für minderjährige Kinder	à Fr. 4 000	9 707	8 952
Vollzeitschulbildung - nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit	à Fr. 1 600	865	763
Vollzeitschulbildung - Auswärtiges Wohnen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit	à Fr. 5 700	378	330

Gewinnsteuersenkung	Mindereinnahmen ~	- Fr. 800 000
Erhöhung Mindeststeuer	Mehreinnahmen ~	+ Fr. 800 000
<b>Juristische Personen</b>		<b>Fr. 0</b>

Die Mindereinnahmen aus der Teilrevision des Steuergesetzes per 01. Januar 2012 würden somit im Bereich der natürlichen Personen rund Fr. 6 400 000 ausmachen. Davon entfallen rund

- Kanton: Fr. 2 400 000
- Gemeinden: Fr. 3 500 000
- Kirchgemeinden: Fr. 500 000

Im Bereich der juristischen Personen ist die Teilrevision des Steuergesetzes per 01. Januar 2012 als steuerneutral zu bezeichnen, da die Mindereinnahmen mit den Mehreinnahmen kompensiert werden können.

Mit den vorgeschlagenen neuen Massnahmen würden 6,4 Millionen Franken in den zweiten Schritt der Steuerstrategie investiert. Der bisher investierte Betrag von rund 41 Millionen Franken konnte dank der positiven Wirkung der Steuerstrategie sowie auch der guten Konjunkturlage innerhalb von 4 Jahren kompensiert werden. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die erneuten Investitionen innerhalb von 1 – 2 Jahren in erster Linie durch Zuzüge von potenten Steuerzahlern kompensiert werden könnten. Der Kanton Obwalden verzeichnet aktuell einen Zuwachs von juristischen Personen und natürlichen Personen mit einem steuerbaren Einkommen über 70 000 Franken. Dieser Trend wird wohl anhalten und kann mit attraktiven Rahmenbedingungen und einem aktiven Begleiten durch die Wirtschaftsförderung und Verwaltung verstärkt werden.

## 11. Finanzausgleich

Der innerkantonale Finanzausgleich ist im Finanzausgleichsgesetz (GDB 630.1) und der Finanzausgleichsverordnung (GDB 630.11) geregelt. An der Sitzung vom 26. Juni 2009 hat der Kantonsrat beschlossen, das Finanzhaushaltsgesetz rückwirkend per 01. Januar 2009 anzupassen. Den Gemeinden wird seither eine Steuerstärke von 85 Prozent des kantonalen Mittels garantiert (vorher 80 Prozent). Weiter wurden die jährlichen Beiträge des Kantons von 4,1 Prozent auf 5,4 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern des Vorjahrs samt Nebensteuern erhöht sowie beträgt der Vorausanteil je Gemeinde höchstens ein Drittel des gesamten zur Verfügung stehenden Finanzausgleichsbeitrags (vorher ein Viertel).

Mit der Steuerstrategie - in Kraft seit 1. Januar 2006 - hat man 25 Prozent des gesamten Steuervolumens investiert. Dank der positiven Entwicklung der Auswirkungen der Steuerstrategie konnten die investierten Steuerausfälle bis heute nahezu kompensiert werden. Wie in Art. 317 ff. StG (Nachtrag vom 8. Oktober 2007) geregelt, leistet der Kanton von 2006 bis 2011 an die Gemeinden jährliche Beiträge von insgesamt 29,5 Millionen Franken.

Die positive Entwicklung der Auswirkungen der Steuerstrategie hat aber auch Einfluss auf die NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen): Die NFA wurde auf anfangs 2008 eingeführt. Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Kantone wird neu nur noch mit zwei separaten und von den Subventionen unabhängigen Ausgleichsinstrumenten (Ressourcenausgleich und Lastenausgleich) geregelt. Das Ressourcenpotential eines Kantons ist der Wert seiner fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen und berechnet sich auf der Grundlage der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie der steuerbaren Gewinne der juristischen Personen. Das Ressourcenpotential wird jährlich pro Kopf seiner Einwohnerinnen und Einwohner ermittelt. Der Ressourcenausgleich hat eine zeitliche Verzögerung von drei bzw. vier Jahren, d.h. die überdurchschnittliche Entwicklung des Kantons Obwalden in den letzten Jahren hat sich erstmals im 2010 in den Finanzausgleichsbeiträgen des Bundes bemerkbar gemacht.

Der Kanton Obwalden hat bisher folgende Ressourcenstärke erreicht:

Kalenderjahr 2008	Ressourcenstärke: 67.2	Ausgleichszahlung = Fr. 62 475 000.–
Kalenderjahr 2009	Ressourcenstärke: 66.1	Ausgleichszahlung = Fr. 63 617 000.–
Kalenderjahr 2010	Ressourcenstärke: 70.7	Ausgleichszahlung = Fr. 52 550 000.–
Kalenderjahr 2011	Ressourcenstärke: 74.0	Ausgleichszahlung = Fr. 46 915 000.–

Folgende Entwicklung wird erwartet:

Kalenderjahr 2012	Ressourcenstärke: 80.6	Ausgleichszahlung = Fr. 36 065 000.–
Kalenderjahr 2013	Ressourcenstärke: 83.2	Ausgleichszahlung = Fr. 33 215 000.–

Die Zunahme der Ressourcenstärke hat natürlich auch Auswirkungen auf die Ausgleichszahlen, welche entsprechend abnehmen. Die Abnahme der Ausgleichszahlung steht im direkten Zusammenhang mit der Steuerstrategie. Diese Mindereinnahmen werden vom Kanton getragen und die Gemeinden sind davon nicht betroffen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass

- der Kanton die jährlichen Beiträge für den innerkantonalen Finanzausgleich erhöht hat;
- der Kanton den Steuerstrategieausgleich unabhängig von bereits kompensierten Steuerausfällen bis 2011 zu leisten hat;
- der Kanton von der Abnahme der NFA-Ausgleichszahlungen alleine betroffen ist.

In Anbetracht dieser Feststellungen ist der Regierungsrat der Meinung, dass die durch diese Teilrevision des Steuergesetzes ausgelösten Steuerausfälle durch die Gemeinden selber getragen werden können. Insbesondere haben finanzschwache Gemeinden mit dem Finanzausgleichsgesetz die Garantie, dass ihre Steuerkraft auf 85 Prozent des Mittels aller Gemeinden angehoben wird.

## V. SCHLUSSWORT

Bei den natürlichen Personen wird der Kanton Obwalden mit diesem Schritt der Steuerstrategie in allen Einkommensbereichen konkurrenzfähig. Im kantonalen Vergleich bewegt sich Obwalden im Bereich der mittleren und unteren Einkommen im besseren Mittelfeld, im Bereich der hohen Einkommen in den ersten drei Rängen. Zum Vergleich mit anderen Kantonen wurde die Statistik der Eidg. Steuerverwaltung "Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2009" beigezogen.<sup>7</sup>

Die Einführung des Sonderabzuges ermöglicht es, betroffene Einkommensbereiche gezielt zu entlasten. Darüber hinaus werden Familien mit Kindern mittels Anpassung des Kinderabzugs steuerlich begünstigt. Diese beiden Massnahmen leisten einen grossen Beitrag an das familienpolitische Ziel, die finanzielle Situation der Familien zu verbessern. Da die Mehrheit der Obwaldner Bevölkerung in Familienstrukturen eingebettet ist, profitiert auch ein Grossteil der Bevölkerung von diesen steuerlichen Massnahmen.

In der Beilage "Steuervergleich natürliche Personen 2009" wird simuliert, wie hoch der Steuerbetrag für verschiedene Einkommensbereiche mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2012 ausfallen würde. Die Berechnungen beziehen sich auf den Kantonshauptort Sarnen. Die steuerliche Reduktion beträgt für die mittleren und unteren Einkommensbereiche gegenüber der heutigen Gesetzgebung zwischen 7,82 und 100 Prozent.

Bei den juristischen Personen kann mit der massvollen Senkung des Gewinnsteuersatzes von 6,0 auf 5,5 Prozent erreicht werden, dass das Alleinstellungsmerkmal unter den Kantonen mit einer Einheitssteuer – dies sind AR, NW und OW – erhalten bleibt. Im kantonalen Vergleich ist der Kanton Obwalden somit weiterhin auf dem ersten Rang zu finden, nicht aber bei einem Vergleich auf Gemeindeebene. Dieses Kriterium ist besonders für die Publizität wichtig. Die

<sup>7</sup> Vgl. Eidg. Steuerverwaltung "Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 2009"  
<http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00076/00720/01084/index.html?lang=de>

beiden Massnahmen - Senkung des Gewinnsteuersatzes sowie die Erhöhung der Mindeststeuer für unbeschränkt Steuerpflichtige - haben keine finanziellen Auswirkungen, da die Minder- mit den Mehreinnahmen kompensiert werden können.

Wie die Motion betreffend befristete Sondersteuer für Infrastrukturanlagen der Gemeinden fordert, werden die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Beilagen:

Steuervergleich Natürliche Personen 2009